

Haupttrichterrat bei dem Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern



**Elektronische Post**

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Rechtsausschuss  
- Der Vorsitzende –  
Schloss  
19053 Schwerin

bearbeitet von: Herrn Redeker  
Telefon: 03834 / 890- 820  
Aktenzeichen: Anhörung 5.ÄndG RiG  
(Bitte bei Antwort angeben.)  
Greifswald, den 02.03.2023

Ausschussdrucksache Nr. 8/123-5  
verteilt an die Mitglieder des  
Rechtsausschusses am 2.3.23

**Einladung zur öffentlichen Anhörung  
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes**

Sehr geehrter Herr Noetzel,

für die Einladung zur Anhörung und der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes danke ich. Ich werde an der Anhörung online teilnehmen.

In der Sache nimmt der Haupttrichterrat wie folgt Stellung:

Der Haupttrichterrat begrüßt ausdrücklich die mit dem Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes beabsichtigte Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.07.2021 – 2 C 2/21. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Beurteilungswesens erneuert. Die Umsetzung dieser Rechtsprechung ist notwendig.

Auch die Ergänzung der Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen um den Urlaub ohne Dienstbezüge sowie eine Regelung über die Freistellungsphase findet die Zustimmung des Haupttrichterrates.

Im Einzelnen ist zu den im Entwurf enthaltenen Änderungen auszuführen:

Die im Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 6 beruht in wesentlichen Teilen auf einer Umsetzung der Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 07.07.2021 hinsichtlich der notwendigen gesetzlichen Regelungen aufgestellt hat. Dagegen ist rechtlich nichts zu erinnern. Insofern genügt die Neufassung in den Absätzen 1 und 2 der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, als sie das Beurteilungssystem regelt und ein abschließendes Gesamturteil verlangt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber zugleich ausgeführt (Rn. 35), dass der Gesetzgeber „selbstverständlich“ nicht gehindert ist, im Gesetz unmittelbar mehr zu regeln als die genannten wesentlichen Aspekte. Darauf verzichtet der Gesetzentwurf und will in Absatz 4 allen anderen Regelungsbedarf einer Rechtsverordnung überlassen. Das überzeugt nicht. Die in der Begründung angeführte „nötige Flexibilität“ dürfte nicht bestehen, nachdem die bisher allein geltende Verwaltungsvorschrift zur Beurteilung letztmalig 2011 neu gefasst wurde. Sie löste eine Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1998 ab. In der Literatur wird zutreffend eine weitergehende gesetzliche Regelung gefordert, um der Bedeutung weiterer Aspekte gerecht zu werden (Lorse, ZBR 2022, 73 [ 81]). Aus Sicht des Haupttrichterrates sind jedenfalls die Verfahrensrechte des Beurteilten im Gesetz abzusichern und ist eine Beurteilerkonferenz einzuführen. Diese Regelungen sollten nicht einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, deren Entwurf jedenfalls eine Beurteilerkonferenz nicht kennt.

Nach § 6 Abs. 2 des Entwurfes soll gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweiternd eine Anlassbeurteilung auch dann erfolgen, wenn es die persönlichen Verhältnisse (gemeint wohl die des zu Beurteilenden) erfordern. Was damit gemeint ist, bleibt unklar. Diese Erweiterung lehnt der Haupttrichterrat ab. Ein sachlicher Grund für diese Erweiterung besteht nicht; eine Beurteilung zu einem willkürlich gewählten Zeitpunkt kann auch die richterliche Unabhängigkeit gefährden.

Zudem wird in § 6 Abs. 2 des Entwurfes durch die Verwendung des Wortes „können“ möglicherweise ein Ermessensspielraum eröffnet. Das lehnt der Haupttrichterrat ab. Er fordert die abschließende gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Anlassbeurteilung, wenn eine Bewerbung um eine Planstelle erfolgt oder eine Erprobungsabordnung im Sinne des Personalentwicklungskonzepts endet.

Durch Abs. 5 wird der Regelbeurteilungszeitraum näher bestimmt. Das ist zu begrüßen. Die Norm verlangt dann aber auch in der Praxis Beachtung.

Die Ergänzung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge durch § 8 Abs. 1a des Entwurfes begrüßt der Haupttrichterrat. Gleiches gilt für die Ergänzung in § 8b Abs. 4 des Entwurfes, durch den eine Freistellungsphase eingeführt wird. Kritisch zu bemerken ist aber, dass in Abs. 4 des Entwurfes von einer „Arbeitszeit“ gesprochen wird. Dies ist rechtlich fehlerhaft. In der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 12.01.2023 – 2 C 22.21) ist geklärt, dass Richter keine Arbeitszeit haben. Das kommt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 RiG M-V dadurch zum Ausdruck, dass dort von einem regelmäßigen Dienst gesprochen wird. Eine entsprechende Formulierung sollte in § 8b Abs. 4 des Entwurfes an die Stelle des Wortes Arbeitszeit treten.

Die Klarstellung über die Vertretung eines jeden Mitgliedes eines Richterrates in § 15b Abs. 4 des Entwurfes ist zu begrüßen.

Ergänzend zu dem Entwurf schlägt der Haupttrichterrat in Umsetzung der Erfahrungen der vergangenen Jahre folgende Änderung in § 13 Abs. 3 Satz 2 RiG M-V vor:

„Nach dem Wort Verfahren werden ein Komma und die Worte „per E-Mail oder in einer Videokonferenz“ eingefügt.“

Die weiteren Änderungsvorschläge des Entwurfes bedürfen keiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Redeker